

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

726

Richtlinie des Landes Hessen zur Umsetzung des EU-Schulprogramms – Teil Milch

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">1 Zweck und Ziel der Zuwendung2 Rechtsgrundlagen3 Gegenstand der Förderung3.1 Abgabe und Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen3.2 Pädagogische Maßnahmen3.3 Verteilung3.4 Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des EU-Schulprogramms – Teil Milch | <ul style="list-style-type: none">4 Zuwendungsempfänger4.1 Mögliche Zuwendungsempfänger4.2 Zulassung der beantragenden Person oder Einrichtung5 Zuwendungsvoraussetzungen6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen6.1 Abgabe und Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen6.2 Pädagogische Maßnahmen6.3 Ausgaben für die Verteilung6.4 Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des EU-Schulprogramms – Teil Milch7 Weitere Zuwendungsbestimmungen7.1 Antragsverfahren |
|---|---|

- 7.2 Anforderung- und Auszahlungsverfahren
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 8 Evaluierung
- 9 Beihilferechtliche Einordnung
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Zweck und Ziel der Zuwendung

Das Land Hessen beteiligt sich am EU-Schulprogramm – Teil Milch.

Die Förderung der Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen sowie die Förderung pädagogischer Maßnahmen hat das Ziel, zur Herausbildung gesunder Ernährungsgewohnheiten beizutragen. Gleichzeitig soll über Landwirtschaft und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugnisse informiert werden.

Es wird ein Vorrang der Verteilung von Trinkmilch angestrebt. Ferner wird empfohlen, bei der Auswahl der Erzeugnisse eine lokale und regionale Beschaffung mit kurzen Lieferketten zu bevorzugen.

Das Erreichen der Ziele wird durch die Evaluierung nach Nr. 8 überprüft.

2 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den nachstehenden Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen sowie für die Förderung pädagogischer Maßnahmen:

- a) der VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- b) der VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates
- c) der VERORDNUNG (EU) 2016/795 DES RATES vom 11. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- d) der VERORDNUNG (EU) 2016/791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen
- e) der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/39 DER KOMMISSION vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen
- f) der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2017/40 DER KOMMISSION vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014
- g) des Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzGSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858)
- h) der Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahme-Verordnung – LwErzGSchulproTeilNV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1288)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren EU-Mittel.

3 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

3.1 Abgabe und Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen

- a) Gefördert werden Trinkmilch, laktosefreie Trinkmilch, Natur-Joghurt, Natur-Quark und Käse zur Abgabe an Kinder und Jugendliche, die regelmäßig eine vorschulische Bildungseinrichtung, eine allgemeinbildende, eine berufliche Schule oder ein Schullandheim besuchen.

Die Erzeugnisse dürfen keine Zusätze von Zucker, Salz, Fett, Süßungsmitteln und künstlichen Geschmacksverstärkern (E 620–E650) enthalten.

Beim Käse darf nur der beim Herstellungsverfahren der jeweiligen Käsesorten notwendige Salzgehalt vorhanden sein. Des Weiteren darf der angebotene Käse höchstens 10 Prozent milchfremde Bestandteile enthalten.

- b) Gefördert werden Ausgaben für die Anschaffung, Anmietung oder Leasing von Ausrüstung, zum Beispiel Kühlschränke, die für die Abgabe und Verteilung der Erzeugnisse verwendet werden.

3.2 Pädagogische Maßnahmen

Begleitende pädagogische Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Ziele des EU-Schulprogramms – Teil Milch zu erreichen. Die teilnehmenden Einrichtungen verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an begleitenden pädagogischen Maßnahmen zu ermöglichen.

3.3 Verteilung

Gefördert werden die Ausgaben für die Verteilung der im Rahmen des EU-Schulprogramms – Teil Milch bereitgestellten Erzeugnisse, sofern diese nicht durch Nr. 3.1 Buchst. a) dieses Abschnittes gedeckt sind.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des EU-Schulprogramms – Teil Milch

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- a) die Gestaltung einheitlicher Poster,
- b) Informationskampagnen über Rundfunk und Fernsehen, elektronische Kommunikation, Zeitungen und ähnliche Kommunikationsmittel,
- c) Informationsveranstaltungen, Konferenzen, Seminare und Workshops zur Information der breiten Öffentlichkeit über das EU-Schulprogramm – Teil Milch und ähnliche Veranstaltungen,
- d) Informations- und Werbematerial wie Schreiben, Faltblätter, Broschüren und ähnliches.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Mögliche Zuwendungsempfänger

- a) Bildungseinrichtungen und Schulträger für die Maßnahmen Nr. 3.1 Buchst. b) und 3.2;
- b) Lieferanten oder Vertreiber der Erzeugnisse für die Maßnahmen Nr. 3.1 Buchst. a) und b);
- c) Stellen, die im Namen einer oder mehrerer Bildungseinrichtungen oder Schulträger handeln und die eigens zum Zweck der Verwaltung und Durchführung der Maßnahmen Nr. 3.1 Buchst. b), Nr. 3.2 und 3.4 eingerichtet wurden;
- d) alle anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die sich mit der Verwaltung und Durchführung der Maßnahmen Nr. 3.2 und 3.4 befassen;
- e) Schulen und Schulträger für die Maßnahme Nr. 3.3.

Begünstigte der Maßnahme sind Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen.

4.2 Zulassung der beantragenden Person oder Einrichtung

Die Zuwendungsempfänger müssen vor der Antragstellung von der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.1) zugelassen werden.

Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Die Zulassung setzt voraus, dass sich die beantragende Person oder Einrichtung schriftlich verpflichtet,

- a) Erzeugnisse, die von der Europäischen Union im Rahmen des EU-Schulprogramms – Teil Milch finanziert werden, zum Verbrauch durch Kinder und Jugendliche in der Bildungseinrichtung beziehungsweise den Bildungseinrichtungen, für die sie die Zuwendung beantragen, bereitstellen;
oder
- b) Zuwendungen für begleitende pädagogische Maßnahmen, Bewertung oder Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit den Zielen des EU-Schulprogramms – Teil Milch zu verwenden;
- c) Zuwendungen, für die Mengen zurückzuerstatten, für die festgestellt wird, dass die Erzeugnisse nicht an die Kinder und Jugendliche abgegeben wurden oder nicht für die Zuwendung in Betracht kommen;
- d) Zuwendungen für begleitende pädagogische Maßnahmen, Bewertung oder Öffentlichkeitsarbeit zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, dass diese Maßnahmen oder Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden;
- e) der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die einschlägigen Belege zur Verfügung zu stellen;
- f) der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen, insbesondere was die Buchprüfung und die Warenuntersuchung anbelangt.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Schulen und vorschulische Bildungseinrichtungen, die sich am EU-Schulprogramm – Teil Milch beteiligen, erhalten von ihrer Lieferfirma kostenlos ein Schulmilchposter, aus dem ersichtlich wird, dass die Einrichtung Milch beziehungsweise Milchprodukte anbietet, die von der EU im Rahmen des europäischen EU-Schulprogramms – Teil Milch finanziell unterstützt werden.

Das einheitlich gestaltete Schulmilchposter ist dauerhaft und gut sichtbar am Haupteingang der teilnehmenden Einrichtung auszuhängen.

Fördermittel können nur für zuvor bewilligte Maßnahmen in der bewilligten Höhe ausgezahlt werden.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach Nr. 3.1 Buchst. a).
Für die Maßnahmen Nr. 3.1 Buchst. b) bis 3.4 gelten folgende Vorgaben:

Es können nur Maßnahmen für Bildungseinrichtungen gefördert werden, die Milch und Milchprodukte im Rahmen des EU-Schulprogramms – Teil Milch beziehen, diese Einschränkung gilt nicht für die Maßnahmen Nr. 3.4 Buchst. b) bis d).

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge verteilt.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die innerhalb eines Schuljahres abgeschlossen werden.

Im Antrag sind die zu erwartenden Einnahmen (soweit diese anfallen) und Ausgaben entsprechend der notwendigen Angaben im Antragsformular (Kosten- und Finanzierungsplan) zu spezifizieren.

Mit den Maßnahmen darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses je nach Maßnahme als Anteil-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung gewährt.

Eine Doppelförderung durch andere Förderprogramme ist ausgeschlossen.

Von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind:

- die Förderung von Personalausgaben, wenn diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, und von vorhandenem Personal,
- die Umsatzsteuer,
- Finanzierungskosten sowie
- unbare Eigenleistungen.

6.1 Abgabe und Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen

a) Ausgaben für Erzeugnisse

Hessenweit werden für Milch und Milcherzeugnisse **Zuwendungsbeträge** festgelegt. Die Lieferanten erhalten den von der Bewilligungsbehörde festgelegten Zuwendungsbetrag als Festbetragsfinanzierung für die an die Bildungseinrichtungen abge-

gebenen Erzeugnisse nach Vorlage der erforderlichen Belege von der für die Auszahlung zuständigen WIBank (Nr. 7.1).

Darüber hinaus erhalten die Lieferanten eine Teil-Vergütung von den berechtigten Kindern und Jugendlichen in den Bildungseinrichtungen für die erhaltenen Erzeugnisse. Hierfür werden **Höchstverkaufspreise** für die Berechtigten festgelegt, um sicherzustellen, dass die EU-Förderung den Kindern und Jugendlichen in Bildungseinrichtungen zugutekommt. Höchstverkaufspreise sind keine Festpreise, sie dürfen unterschritten, nicht aber überschritten werden. Der Höchstverkaufspreis stellt also den maximalen Betrag dar, der in der Bildungseinrichtung bei der Abgabe/beim Verkauf von den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen verlangt werden darf.

Die Einhaltung der Höchstverkaufspreise und der sonstigen Verpflichtungen sind – soweit zutreffend – als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Die ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Zuwendungsbeträge und der Betrag der Höchstverkaufspreise ergeben sich aus Anlage 1. Die jeweils aktuell geltende Fassung der Zuwendungsbeträge und der Höchstverkaufspreise wird auf der Internetseite der zuständigen Behörde veröffentlicht und gilt ab dem Veröffentlichungsdatum.

b) Ausgaben für Anschaffung, Anmietung oder Leasing von Ausrüstung, die für die Abgabe und Verteilung der geförderten Erzeugnisse verwendet wird

Anschaffung/Erwerb: Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Höhe von 40 Prozent des Nettobetrages des Anschaffungswertes.

Dabei wird der Höchstbetrag der Zuwendung begrenzt auf:

Für Kühlgeräte bis 400 Liter Nenninhalt	180 Euro
Für Kühlgeräte über 400 Liter Nenninhalt	220 Euro
Für Verkaufsautomaten	2 000 Euro

Abweichend von VV Nr. 8.2.3 zu § 44 LHO ist die Voraussetzung für die Förderung des Erwerbs der genannten Geräte, dass diese Geräte nachweislich mindestens sechs Jahre für den Zuwendungszweck verwendet werden.

Anmietung oder Leasing: Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Für die Anmietung oder Leasing beträgt der Festbetrag pro Schuljahr:

Pro Kühlgerät bis 400 Liter Nenninhalt	36 Euro
Pro Kühlgerät über 400 Liter Nenninhalt	44 Euro
Pro Verkaufsautomat	400 Euro

6.2 Pädagogische Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen zur Herausbildung gesunder Ernährungsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig soll über Landwirtschaft, ökologischen Landbau, regionale und nachhaltige Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und die Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung informiert werden. Für die Durchführung kann die Hilfe von Ernährungsfachkräften sowie Landwirtinnen und Landwirten in Anspruch genommen werden.

In Hessen sind folgende begleitende pädagogische Maßnahmen im Sinne des EU-Schulprogramms – Teil Milch förderfähig:

- Besuche von landwirtschaftlichen Betrieben (im Rahmen der hessenweiten Initiative „Bauernhof als Klassenzimmer“: www.bauernhof-als-klassenzimmer.hessen.de)
- Werkstatt Ernährung (www.werkstatt-ernaehrung.hessen.de)
- Ernährungsführerschein (vormals aid-Ernährungsführerschein: www.aid-ernaehrungsfuehrerschein.de)
- SchmExperten (www.schmexperten.de)
- SchmExperten in der Lernküche (<https://www.bzfe.de/inhalt/schmexperten-in-der-lernkueche-6-8-klasse-3489.html>)
- weitere Angebote zur Ernährungsbildung für Kinder und Jugendliche, sowie Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräften und Eltern, die von nachfolgenden Institutionen in vorschulischen und schulischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden:
 - Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e.V. (www.milchhessen.de)
 - Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege in Hessen (www.jugendzahnpflege.hzn.de)
 - Verbraucherzentrale Hessen e.V. (www.verbraucher.de)

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für Honorare für externe Ernährungsfachkräfte
- Ausgaben für **Fahrtkosten** (Nr. 7.2) für Kinder und Jugendliche, die beim Besuch eines landwirtschaftlichen Betriebes entstehen
- Ausgaben für **Lebensmittel**, die bei Verkostungen zum Beispiel im Rahmen eines gemeinsamen Frühstücks verwendet werden
- Ausgaben für **Materialien der Ernährungs- und Agrarbildung** (inklusive Versandkosten) nachfolgender Institutionen:
 - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (www.bzfe.de)
 - Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.umwelt.hessen.de)
 - Bundeszentrum für Ernährung (www.ble-medienservice.de)
 - Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (www.ble-medien-service.de)
 - information.medien.agrar e.V. (www.ima-shop.de)
 - Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (www.dge-medien-service.de)

Gefördert werden 100 Prozent der Ausgaben (Vollfinanzierung) nach Maßgabe der folgenden Höchstsätze pro Schuljahr und Einrichtung:

- für vorschulische Bildungseinrichtungen: 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).
- für Schulen: 6 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Zuwendungsbeträge ergeben sich aus Anlage 2. Die jeweils aktuell geltende Fassung der Zuwendungsbeträge wird auf der Internetseite der zuständigen Behörde veröffentlicht und gilt ab dem Veröffentlichungsdatum.

6.3 Ausgaben für die Verteilung

Sofern Schulen die Verteilung der Erzeugnisse in der Einrichtung an Dritte (zum Beispiel Eltern) übertragen, kann den Dritten hierfür von der Schule eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden.

Höhe der Aufwandsentschädigung:

- Schulen mit weniger als 500 Schülerinnen und Schülern – 500 Euro pro Schuljahr,
- Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern – 1 000 Euro pro Schuljahr.

Im Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass nach Nr. 6 die Aufwandsentschädigung nicht an Personen ausbezahlt werden darf, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Förderfähig ist jeweils nur der Personalaufwand, der zusätzlich durch das EU-Schulprogramm – Teil Milch entsteht.

6.4 Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des EU-Schulprogramms – Teil Milch

Sofern zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.4) für die Bekanntmachung des EU-Schulprogramms – Teil Milch entstehen, kann hierfür eine Förderung von 100 Prozent bei Vorlage entsprechender Belege gewährt werden, höchstens jedoch ein Betrag von 1 000 Euro pro Maßnahme und Schuljahr.

7 Weitere Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfänger zu vertreten haben.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Kommt eine beantragende Person oder Einrichtung ihren Verpflichtungen im Rahmen des EU-Schulprogramms – Teil Milch – außer in den Fällen nach Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) bis d) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 – nicht nach, hat sie zusätzlich zur Wiedereinzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge eine Verwaltungssanktion nach Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/40 zu zahlen. Diese Verwaltungsstrafe errechnet sich nach der Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, der der beantragenden Person oder Einrichtung bewilligt wurde.

Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubVG) und des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Bei hinreichendem Verdacht auf absichtlich falsch gemachte Angaben ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. § 48 HVwVfG bleibt hiervon unberührt.

Die Regelungen zur Bagatelgrenze nach Art. 54 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind anzuwenden.

Die Zuwendungsempfänger haben den nach Landesrecht zuständigen Behörden und Stellen, der EU-Kommission und dem Landesrechnungshof das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, Auskunft zu erstatten und Einsicht in alle in Betracht kommenden Unterlagen, auch im Rahmen der Evaluierung, zu gewähren. Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort werden durch die Bewilligungsbehörde und Stellen nach der jeweils geltenden Dienstanweisung der EU-Zahlstelle durchgeführt.

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag vor Beginn der Maßnahme gewährt. Für die Antragstellung sind die bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Formulare zu verwenden.

Folgende Meldetermine sind zu beachten:

- Pädagogische Maßnahmen (Nr. 3.2)
Die Durchführungstermine der Maßnahme sind der Bewilligungsbehörde vier Wochen vor Beginn mitzuteilen.
- Verteilung (Nr. 3.3)
Die vorgesehenen Verteiltermine sind bei Antragstellung mitzuteilen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des EU-Schulprogramms – Teil Milch (Nr. 3.4)
Die Durchführungstermine der Maßnahme sind der Bewilligungsstelle vier Wochen vor Beginn mitzuteilen.

Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständige Behörde und für die Bewilligung zuständig. Förderanträge sind an das Regierungspräsidium Gießen zu richten:

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.2 Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar
Dez51.2@rpgi.hessen.de

Zuständige Stelle für die Auszahlung und Vor-Ort-Kontrolle ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als EU-Zahlstelle.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Alle Ausgaben, für die eine Auszahlung beantragt wird (zum Beispiel Honorare und Aufwandsentschädigungen, Transportkosten für Bus und Öffentlichen Personennahverkehr, Ausgaben für Bildungsmaterialien, Lebensmittelkosten), sind durch Rechnungen beziehungsweise Belege nachzuweisen.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung von Zuwendungen auf Antrag und erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Die Auszahlungsanträge für die Maßnahmen nach Nr. 3.1 Buchst. a) können monatlich oder vierteljährlich eingereicht werden.

Die Auszahlungsanträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Antrag bezieht oder, bei Auszahlungsanträgen, die die Bewertung und Öffentlichkeitsarbeit betreffen, nach dem Tag der Lieferung des

Materials beziehungsweise der Erbringung der Dienstleistung eingereicht werden.

Bei Überschreitung dieser Frist um weniger als 60 Kalendertage wird die Zuwendung gezahlt, jedoch wie folgt gekürzt:

- a) um fünf Prozent, wenn die Frist um ein bis 30 Kalendertage überschritten ist;
- b) um zehn Prozent, wenn die Frist um 31 bis 60 Kalendertage überschritten ist.

Bei Überschreitung der Frist um mehr als 60 Kalendertage wird die Zuwendung für jeden weiteren Tag um ein Prozent des verbleibenden Restbetrags gekürzt.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise sind in einem Vermerk der Bewilligungsbehörde niederzulegen. Als Verwendungsnachweise gelten die Auszahlungsanträge nach Nr. 7.2.

Die Prüfung der für die Abgabe von Erzeugnissen eingereichten Nachweise kann sich auch auf Stichproben von mindestens 20 Prozent beschränken; soweit ein begründeter Verdacht auf Missbrauch der Fördermittel besteht, ist eine vollständige Prüfung aller Sachverhalte erforderlich.

Bei Gewährung einer Zuwendung für die Anschaffung von Geräten, die der Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen dienen, erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen innerhalb der Zweckbindungsfrist.

Zudem erfolgt bei der Zuwendung für die Abgabe von Erzeugnissen (einschließlich Ausrüstung) eine stichprobenartige Überprüfung der Übereinstimmung von Liefermengen mit den beantragten Mengen im Rahmen der Kontrolle vor Ort.

Bei Gewährung einer Zuwendung für das Mieten oder Leasen von Geräten, die der Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen dienen, erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle eine 100-prozentige Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen.

Bei Verwaltungskontrollen von Zuwendungen für pädagogische Maßnahmen, Bewertung und Öffentlichkeitsarbeit wird geprüft, ob die Materialien geliefert beziehungsweise die Dienstleistungen erbracht wurden und ob die geltend gemachten Ausgaben korrekt sind.

Auch bei Anträgen auf Beihilfen für pädagogische Maßnahmen werden die Verwaltungskontrollen durch stichprobenhafte Kontrolle vor Ort ergänzt.

8 Evaluierung

Nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/39 ist es erforderlich, eine Evaluierung des EU-Schulprogramms – Teil Milch durchzuführen.

Es werden 100 Prozent der Ausgaben der durch das Land zu beauftragenden Evaluierung des EU-Schulprogramms – Teil Milch durch Dritte aus den Mitteln des EU-Schulprogramms – Teil Milch gezahlt.

9 Beihilferechtliche Einordnung

Nach Art. 211 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 finden die Art. 107 bis 109 AEUV auf die Schulmilchförderung keine Anwendung.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. August 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 17. September 2017 (StAnz. S. 954).

Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, den 5. September 2019

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
VII 7A-80d 04.03.01
– Gült.-Verz. 831 –

StAnz. 40/2019 S. 915

Anlage 1

Höchstverkaufspreise mit den Beihilfesätzen

Stand 1. August 2019

Wärmebehandelte Vollmilch und teilentrahmte Milch in Ein- oder Mehrwegverpackungen ab Gebindegröße 1 Liter	Höchstverkaufspreis	Beihilfesatz
Milch, 1,5 % Fett	0,32 €	0,90 €/Liter
Milch, 3,5 % Fett	0,40 €	
Biomilch, 1,5 % Fett	0,46 €	
Biomilch, 3,5 % Fett	0,57 €	
Laktosefreie Milch, 1,5 % Fett	0,72 €	
Laktosefreie Milch, 3,5 % Fett	0,80 €	
Wärmebehandelte Vollmilch und teilentrahmte Milch in Ein- oder Mehrwegverpackungen in Kleingebinde 0,2 oder 0,25 Liter		0,95/Liter
Milch	0,20 €	
Biomilch	0,30 €	
Joghurt aus wärmebehandelter Milch (ohne Zusätze)		0,85 €/Kilogramm
150 g Becher	0,20 €	
1 kg Gebinde, 1,5 % Fett	0,69 €	
1 kg Gebinde, 3,5 % Fett	0,77 €	
Quark aus wärmebehandelter Milch (ohne Zusätze)		0,85 €/Kilogramm
500 g Packung	1,21 €	
1 kg Gebinde	2,10 €	
Schnittkäse (zum Beispiel junger Gouda) 48 % Fett mit höchstens 10 % milchfremden Bestandteilen		0,85 €/Kilogramm
150 g Packung	1,28 €	
500 g Packung	4,24 €	
1 kg Gebinde	8,20 €	
Hartkäse (zum Beispiel Emmentaler) mit höchstens 10 % milchfremden Bestandteilen		0,85 €/Kilogramm
150 g Packung	1,45 €	
500 g Packung	4,81 €	
1 kg Gebinde	9,34 €	

Anlage 2**Förderfähige pädagogische Maßnahmen:**

Stand: 1. August 2019

Besuch eines landwirtschaftlichen Betriebes („Bauernhof als Klassenzimmer“)→ www.bak.hessen.de

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrtkosten der Klasse(n)/Gruppe(n) bis maximal 500 € pro Besuch auf einem Bauernhof

Werkstatt Ernährung→ www.werkstatt-ernaehrung.hessen.de

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externe Ernährungsfachkräfte: maximal 10 Unterrichtseinheiten à 3 Unterrichtsstunden, maximal 150 € je Unterrichtseinheit von 3 Unterrichtsstunden und maximal 1 500 € pro Klasse/Gruppe und Schuljahr förderfähig
- Ausgaben für Lebensmittel: maximal 3 € pro Kind und Unterrichtseinheit à 3 Unterrichtsstunden

Ernährungsführerschein→ www.aid-ernaehrungsfuehrerschein.de

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externe Ernährungsfachkräfte: maximal 7 Unterrichtseinheiten à 2 Unterrichtsstunden, maximal 80 € je Unterrichtseinheit von 2 Unterrichtsstunden und maximal 560 € pro Klasse/Gruppe und Schuljahr förderfähig
- Ausgaben für Lebensmittel: maximal 3 € pro Kind und Unterrichtseinheit à 2 Unterrichtsstunden
- Ausgaben für Informationsmaterial: maximal 100 € pro Klasse/Gruppe

SchmExperten→ www.schmexperten.de

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externe Ernährungsfachkräfte: maximal 8 Unterrichtseinheiten à 3 Unterrichtsstunden, maximal 150 € je Unterrichtseinheit von 3 Stunden und maximal 1.200 € pro Klasse/Gruppe und Schuljahr förderfähig
- Ausgaben für Lebensmittel: maximal 3 € pro Kind und Unterrichtseinheit à 3 Unterrichtsstunden
- Ausgaben für Informationsmaterial: maximal 50 € pro Klasse/Gruppe

SchmExperten in der Lernküche→ www.bzfe.de/inhalt/schmexperten-in-der-lernkueche-6-8-klasse-3489.html

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externe Ernährungsfachkräfte: maximal 7 Unterrichtseinheiten à 2 Unterrichtsstunden, maximal 100 € je Unterrichtseinheit von 2 Unterrichtsstunden und maximal 700 € pro Klasse/Gruppe und Schuljahr förderfähig
- Ausgaben für Lebensmittel: maximal 3 € pro Kind und Unterrichtseinheit à 2 Unterrichtsstunden
- Ausgaben für Informationsmaterial: maximal 55 € pro Klasse/Gruppe

Ernährungsbildung durch die Landesvereinigung Milch e.V.→ www.milchhessen.de/paedagogische-angebote

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externe Ernährungsfachkräfte: maximal 2 Aktionen à 2 Unterrichtsstunden, maximal 100 € pro Aktion und maximal 200 € in einer vorschulischen Bildungseinrichtung pro Schuljahr förderfähig
- Ausgaben für externe Ernährungsfachkräfte: maximal 4 Aktionen à 4 Unterrichtsstunden, maximal 200 € pro Aktion und maximal 800 € in einer Schule pro Schuljahr förderfähig
- Ausgaben für Lebensmittel: maximal 3 € pro Kind und Aktion
- Ausgaben für Informationsmaterial: maximal 50 € pro Aktion

Ernährungsbildung durch Verbraucherzentrale Hessen e.V.→ www.verbraucher.de

- „Powerkauer auf Gemüsejagd“ (Zuwendungsfähige Ausgaben: Veranstaltungskosten maximal 350 € pro Klasse/Gruppe)
- „Ess-Kult-Tour“ (Zuwendungsfähige Ausgaben: Veranstaltungskosten maximal 450 € pro Klasse/Gruppe)
- „Machbar-Tour/Trendgetränke“ (Zuwendungsfähige Ausgaben: Veranstaltungskosten maximal 350 € pro Klasse/Gruppe)
- „Alles Veggie?“ (Zuwendungsfähige Ausgaben: Veranstaltungskosten maximal 350 € pro Klasse/Gruppe)

Elternabend zur Ernährungsbildung

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externe Ernährungsfachkräfte 2 Unterrichtsstunden maximal 100 € pro Aktion à 2 Unterrichtsstunden pro Klasse/Gruppe pro Schuljahr

Pädagogischer Tag zur Ernährungsbildung

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externe Ernährungsfachkräfte bis maximal 500 € pro vorschulischer Bildungseinrichtung/Schule und Schuljahr
- Ausgaben für Lebensmittel: maximal 5 € pro Person und Tag

Materialien der Ernährungs- und Agrarbildung, herausgegeben durch: BMEL, BLE, BZL, BZfE, ima, DGE, Verbraucherzentrale

- Zuwendungsfähige Ausgaben: Informationsmaterialien bis maximal 200 € pro vorschulischer Bildungseinrichtung/Schule und Schuljahr

Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger nach Nr. 4.1 der Richtlinie.

Die Maßnahmen können nur von/für Bildungseinrichtungen beantragt werden, die Milch und Milchprodukte im Rahmen des EU-Schulprogramms – Teil Milch beziehen.

Für die Förderung gilt pro Schuljahr und Einrichtung ein Höchstsatz von 1 000 € für vorschulische Bildungseinrichtungen und 6 000 € für Schulen.